

**6165/AB XXIV. GP**

**Eingelangt am 10.09.2010**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am September 2010

GZ: BMF-310205/0187-I/4/2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6265/J vom 12. Juli 2010 der Abgeordneten Stefan Petzner Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht kann sich dieses Interpellationsrecht allerdings „nur auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe beziehen, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Organe der juristischen Person, die von den Eigentümervertretern bestellt wurden“.

Beschlussfassung sowie Auszahlung von Abfertigungszahlungen an ausgeschiedene Vorstandsmitglieder liegen in der primären Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat der

Hypo Alpe Adria Bank International AG. Die Fragen betreffen damit keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 2 B-VG.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass die gestellten Fragen nicht beantwortet werden können.

Mit freundlichen Grüßen